

Reisebedingungen des CVJM Wiehl

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und dem CVJM Wiehl zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die Vorschriften der §§651 a ff BGB (Vorschriften über den Reisevertrag) und füllen diese Vorschriften aus.

1. Anmeldung, Bestätigung

- 1.1** Mit der Reiseanmeldung, welche schriftlich, auf dem Vordruck des Trägers erfolgen muss, bietet der Teilnehmer (soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem CVJM Wiehl den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an.
- 1.2** Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer - und bei Minderjährigen zugleich mit seinen gesetzlichen Vertretern - kommt ausschließlich durch die schriftliche Buchungsbestätigung des CVJM Wiehl zustande.
- 1.3** Mit der Unterschrift erklären sich der Teilnehmer (soweit dieser minderjährig ist auch seine gesetzlichen Vertreter) damit einverstanden, dass Fotos von der Reise im Internet und auf Publikationen des Vereins veröffentlicht werden können.
- 1.4** Nach Anmeldung erhält der Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung. Der Reisevertrag zwischen dem CVJM Oberwiehl und dem Teilnehmer wird nur durch Erteilung der schriftlichen Buchungsbestätigung wirksam.

2. Bezahlung

- 2.1** Mit Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) ist, sofern nicht anders vereinbart, eine Anzahlung in Höhe von € 100,- pro Teilnehmer fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich der CVJM Wiehl vor, den Teilnehmerplatz erneut zu vergeben.
- 2.2** Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus dem in Ziffer 7.1b genannten Grund abgesagt werden kann.
- 2.3** Die Reiseunterlagen erhält der Teilnehmer nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich ausgehändigt.
- 2.4** Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3. Leistungen

- 3.1** Die Leistungsverpflichtung des CVJM Wiehl ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. den in der vom CVJM Wiehl erstellten Reisebeschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.
- 3.2** Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom CVJM WIEHL vertrieben werden, sowie Erklärungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter, insbesondere der Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Hotels usw.), sind für den CVJM WIEHL nicht verbindlich, ausgenommen für den Fall, dass eine entsprechende Erklärung oder Auskunft des CVJM WIEHL auf eine Anfrage ausdrücklich bestätigt wurde.
- 3.3** Der CVJM WIEHL unterrichtet den Reisekunden über den beauftragten Transportdienstleister (Leistungsträger) bei Flugreisen mit der Reisebuchung. Sollte bei der Reisebuchung der Leistungsträger noch nicht feststehen, verpflichtet sich der CVJM WIEHL, die Reiseteilnehmenden, sobald die Identität feststeht, darüber zu unterrichten.

4. Preisänderungen

Preisänderungen der ausgeschriebenen bestätigten Preise sind nach Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

- 4.1** Der CVJM WIEHL kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.
- 4.2** Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhung pro Person oder pro Sitzplatz auswirkt, und sofern zwischen dem Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.
- 4.3** Der CVJM WIEHL hat den Kunden unverzüglich nach Kenntnis, der die Änderung begründeten Umstände, hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

4.4 Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhungen 5% übersteigt, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der CVJM WIEHL in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung vom CVJM WIEHL über die Preiserhöhung gegenüber dem CVJM WIEHL geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer, Umbuchung, Ersatzperson

5.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim CVJM WIEHL. Den Teilnehmern wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Soweit nicht im Einzelfall mit dem Teilnehmer abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, steht im Fall des Rücktritts dem CVJM WIEHL die nachfolgende pauschale Entschädigung zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt sind.

Diese pauschale Entschädigung beträgt:

59.-42.Tag vor Reisebeginn 30% vom Reisepreis pro Person

42.-22.Tag vor Reisebeginn 70% vom Reisepreis pro Person

21. – bis Reisebeginn 90% vom Reisepreis pro Person

Am Tag des Reisebeginns und bei Nichtantritt: 100 %

Berechnungsgrundlage ist der Preis lt. Ausschreibung.

Umbuchungen die nach dem 42. Tag vor Reiseantritt erfolgen, gelten als Rücktritt(mit entsprechender Stornokostenfolge) mit nachfolgender Neuanmeldung.

Lässt sich der Teilnehmer mit Zustimmung des Trägers durch eine Ersatzperson vertreten, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

5.3 Dem Teilnehmer ist es gestattet, dem CVJM WIEHL nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere oder keine Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Teilnehmer nur zur Bezahlung der tatsächlich anfallenden Kosten verpflichtet.

5.4 Dem Teilnehmer wird ausdrücklich empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom CVJM WIEHL zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht ggf. ein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung über die Reiseabbruchversicherung. Der CVJM WIEHL bemüht sich außerdem um Rückerstattung ersparter Aufwendungen von den Leistungsträgern und bezahlt diese an den Teilnehmer zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den CVJM WIEHL zurückerstattet worden sind. Für die entsprechende Bearbeitung kann der CVJM WIEHL eine Gebühr von 10% des Erstattungsbetrages beanspruchen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den CVJM WIEHL

7.1 Der CVJM WIEHL kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist - wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung vom CVJM WIEHL nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der CVJM WIEHL, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Teilnehmer selbst. Der CVJM WIEHL muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von dem Leistungsträger eventuell erstatteten Beträge. 8.2 Bei Minderjährigen ist der CVJM Oberwiehl berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen. Dies erfolgt nach Benachrichtigung und in Absprache mit dem Erziehungsberechtigten. Bei Volljährigen Teilnehmern wird der Vertrag gekündigt. Soweit dies möglich ist und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung (z.B. bei Busreisen), bemüht sich der CVJM Oberwiehl, die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung zu erbringen.

- b)** Bis 4 Wochen vor Reiseantritt - bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen, soweit in der Reiseausschreibung keine andere Mindestteilnehmerzahl genannt wird. In jedem Fall ist der CVJM WIEHL verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, so hat der CVJM WIEHL den Teilnehmer davon zu unterrichten.
- 7.2** Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der CVJM WIEHL in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem CVJM WIEHL geltend zu machen.
- 7.3** An dieser Stelle wird auf den § 651j BGB hingewiesen. Dieser sagt zum Thema Kündigung bei höherer Gewalt folgendes:
§ 651j BGB:
„Abs. 1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.
Abs. 2 Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651 e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

8. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden, Ansprüche

- 8.1** Die sich aus § 651 d. Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen vom CVJM WIEHL dahingehend konkretisiert, dass der Teilnehmer verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem vom CVJM WIEHL eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 8.2** Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmer abliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 8.3** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem CVJM WIEHL erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der CVJM WIEHL, bzw. der Reiseleiter eine vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM WIEHL oder dem Reiseleiter verweigert wird oder aus den sonstigen gesetzlichen Gründen. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den Teilnehmer, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§651 e Abs. 3 und 4 BGB. Die Vorschrift des §§651 j BGB bleibt hiervon unberührt.
- 8.4** Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem CVJM WIEHL unter folgender Anschrift geltend zu machen: CVJM Wiehl, Schulstraße 2, 51674 Wiehl. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche des Reiseteilnehmers nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen Reiseteilnehmer und dem Reiseveranstalter Verhandlung über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reiseteilnehmer oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung trifft frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren.
- 8.5** Der Teilnehmer ist zur Beachtung der ihm in der Reiseausschreibung und/oder den übermittelten Reiseunterlagen, insbesondere den im INFO-Brief enthaltenen Hinweisen verpflichtet.

9. PASS-, VISA-, ZOLL-, DEISEN- UND GESUNDHEITSBEDINGUNGEN

- 9.1** Der CVJM WIEHL unterrichtet den Teilnehmer über diese Bestimmungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, auch über Änderungen solcher Angaben gegenüber der Reiseausschreibung, die nachträglich auftreten. Da der CVJM WIEHL seine Reisen nur in Deutschland anbietet, wird ohne besondere Mitteilung vor dem CVJM WIEHL unterstellt, dass der Teilnehmer deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten, z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit (usw.) vorliegen.
- 9.2** Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die dem Teilnehmer aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation vom CVJM WIEHL bedingt sind.

9.3 Der CVJM WIEHL haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann, wenn die Beschaffung vom CVJM WIEHL übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung vom CVJM WIEHL zu vertreten ist.

10. HAFTUNG

10.1 Die Haftung des CVJM WIEHL gegenüber dem Teilnehmer für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf Schadenersatz wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den CVJM WIEHL herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der CVJM WIEHL für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Der CVJM WIEHL haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

10.3 Soweit dem CVJM WIEHL die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, haftet er ggf. neben dem ausführenden Luftfrachtführer gemäß den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u.a.. Das Warschauer Abkommen (WA) beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für den Tod oder Körperverletzung sowie Verluste, Verspätung oder Beschädigung von Gepäck.

10.4 Die Haftungshöchstgrenzen und Beschränkungen des WA gelten auch für Beförderungen, die nicht den erwähnten Abkommen unterliegen. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht in diesen Fällen nur bei Verschulden des Luftfrachtführers.

10.5 Kommt dem CVJM WIEHL bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11. Geltendmachung von Ansprüchen nach Reiseende, Verjährung, Datenschutz

11.1 Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem CVJM WIEHL, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Reiseleiters gegen den CVJM WIEHL aus unerlaubter Handlung - verjähren nach 12 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzlichen Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist bleiben hierdurch unberührt.

11.2 Die für die Verwaltung der Reisen benötigten Teilnehmerdaten werden mittels EDV erfasst und gespeichert.

11.3 Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gleichgültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Reisevertrages als Ganzem nicht.

12. Datenschutz

12.1 Personenbezogene Daten, die sich aus der Anmeldung ergeben oder anders zur Verfügung gestellt werden, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind.

12.2 Mit der Reiseanmeldung erklärt sich der Teilnehmer (bei Minderjährigen der oder die gesetzlichen Vertreter) mit der Veröffentlichung von Fotos der Reise im Internet und in sonstigen Veröffentlichungen einverstanden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sie können uns nur am Sitz der Gesellschaft verklagen. Für Klagen von uns gegen Sie ist Ihr Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist unser Sitz maßgebend.

14. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.